

Den Hauseigentümern geht die Vorlage des Bundesrates zu wenig weit

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **34 (1959)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-103146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Gewerkschaftsbund

ist gegen eine zwingende Vorschrift zum Abbau der Mietpreiskontrolle

Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes nahm zu dem bundesrätlichen Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Preis- und Mietzinskontrolle nach Ende 1960 Stellung. Es spricht seine Mißbilligung namentlich darüber aus, daß dieser Bundesbeschluß den schrittweisen Abbau der Mietzinskontrolle obligatorisch vorschreibt, ohne Rücksicht auf die jeweilige Lage auf dem Wohnungsmarkt zu nehmen. Das Bundeskomitee stellt fest, daß ein solches Vorgehen starke Mietzinserhöhungen zur Folge hätte, die das ganze Preis- und Lohngefüge ins Wanken brächten und eine neue Teuerungswelle auslösen würden. Es weist auf den Widerspruch hin, in dem das vorgeschlagene Vorgehen zu den mehrfachen Beteuerungen des Bundesrates steht, in denen er versichert, alles tun zu wollen, um die Stabilität der Preise und des Geldwertes aufrechtzuerhalten.

Das Bundeskomitee lehnt auch die im Beschluß vorgesehene Mietzinsüberwachung als ungenügend ab, da sie in Anbetracht des herrschenden Wohnungsmangels die Mieter dem Druck der Hausbesitzer ausliefern und keinen wirksamen Schutz gegen unangemessene Mietzinserhöhungen bieten würde. Es hält an seiner Auffassung fest, daß die Mietzinskontrolle und der Mieterschutz nicht abgebaut werden dürfen, solange nicht ein genügendes Angebot preiswerter Wohnungen eine wirklich freie Preisbildung auf dem Wohnungsmarkt erlaubt.

D + B

Zur Bearbeitung moderner, stilgerechter Möblierung und Raumgestaltung suchen wir für diese äußerst interessante Aufgabe einen

jüngeren gewandten Fachmann, eventuell Innenarchitekt oder Architekt

Arbeitsplatz ist Bern.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Fähigkeitsausweisen und Zeichnungen über ausgeführte Arbeiten sind unter Angabe von Referenzen und der Gehaltsansprüche zu richten an die

DIREKTION DER EIDG. BAUTEN, BERN 3

Den Hauseigentümern

geht die Vorlage des Bundesrates zu wenig weit

Der in Zürich tagende Zentralvorstand des Schweizerischen Hauseigentümerversandes nahm von der am 25. August erschienenen Botschaft des Bundesrates zu einem neuen Verfassungsartikel über die Weiterführung befristeter Preiskontrollmaßnahmen Kenntnis. Er bedauert, daß sich der Bundesrat trotz den in der Botschaft geschilderten schweren Nachteilen der Mietzinskontrolle nicht zu deren totalem Abbau entschließen kann. Immerhin sehen die Bestimmungen einen schrittweisen Abbau der aus der Kriegsvollmachtenperiode stammenden staatlichen Eingriffe und die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Vertragsfreiheit vor, nachdem selbst vom Kriege betroffene Länder bereits mit dem guten Beispiel vorangegangen sind.

Die Hauseigentümer bedauern die erneute lange Befristung auf vier Jahre und würden eine kürzere Terminfestsetzung durch das Parlament begrüßen. Der Vorbehalt «gesamtwirtschaftlicher Störungen» ist problematisch. Die vorgesehene Mietzinsüberwachung, die bei grundsätzlicher freier Mietzinsbildung ein unangemessenes Ansteigen der Mieten verhindert, dürfte genügende soziale Sicherheiten bieten.

Die Hauseigentümer erwarten vom Parlament mit aller Bestimmtheit, daß es den grundsätzlich fortschrittlichen und den realpolitischen Zeitforderungen entsprechenden Wegleitungen der Landesregierung Folge gibt.

Die Pebe-Mieterbuchhaltung

für die Verwaltung der Liegenschaften bietet

organisatorische Vorteile durch zweckmäßige Formulargestaltung und Anwendung des Durchschreibeverfahrens; dadurch vermehrte Sicherheit, leichtere Kontrolle, Arbeitseinsparung. Formulare für Hand- und Maschinenschrift sind am Lager.

Arbeiterleichterung mit den Pebe-Maschinen und -Geräten, insbesondere mit der Pebe-Schreibbuchungsmaschine, dem Pebe-Versenkuplt oder der Buchungsplatte für Handdurchschrift.

Verlangen Sie den unverbindlichen Besuch unseres Mitarbeiters oder Musterformulare.

P. Baumer AG, Frauenfeld
Pebe-Buchhaltung, Tel. (054) 7 35 50

pebe

